

Die mündliche Strafrechtsprüfung im Assessorexamen

12 Prüfungsgespräche. Allgemeine Hinweise. Wiederholungstipps

Bearbeitet von
Holger Willanzheimer

2., neu bearbeitete Auflage 2016. Taschenbuch. X, 182 S. Softcover

ISBN 978 3 8114 5244 2

Format (B x L): 16,5 x 23,5 cm

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

daher eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr, sechs Monaten und zwei Wochen verhängen.

Prüfer: So sieht es auch der BGH. In unserem Fall hätten Sie übrigens noch ein Schlupfloch, um dem Problem zu entgehen: Gemäß § 53 Abs. 2 S. 2 StGB darf von der Gesamtstrafenbildung abgesehen werden, wenn Geldstrafe auf Freiheitsstrafe trifft. Vielen Dank.

Auf einen Blick

Richter und Staatsanwälte beginnen ihre berufliche Laufbahn in der Regel im Status eines Richters auf Probe und können bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und in der Justizverwaltung eingesetzt werden. Im ersten Berufsjahr dürfen sie nicht Vorsitzende eines Schöffengerichts sein.

Staatsanwaltschaften sind bei jedem Landgericht, bei jedem Oberlandesgericht (=Generalstaatsanwaltschaften) und beim Bundesgerichtshof (Generalbundesanwalt) eingerichtet. Bei den Amtsgerichten gibt es keine eigenen Staatsanwaltschaften.

Innerhalb der Staatsanwaltschaften besteht eine Weisungsbefugnis (internes Weisungsbefugnis). Die Landesjustizminister sind gegenüber den Staatsanwaltschaften ihres Landes weisungsbefugt (externes Weisungsbefugnis). Der Generalbundesanwalt hat jedoch keinerlei Weisungsrechte gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder.

Der Betreiber eines Automaten willigt in die Gewahrsamsübertragung an der Ware ein, sofern der Automat ordnungsgemäß bedient wird.

Wenn ein Angeklagter der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fernbleibt, hat das Gericht folgende Möglichkeiten:

- Neuterminierung ohne Zwangsmittel,
- Anordnung der polizeilichen Vorführung nach § 230 Abs. 2 StPO,
- Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO,
- Strafbefehl nach § 408a StPO (nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 407 StPO!).

Die Eingriffsnormen der StPO richten sich nur an die Strafverfolgungsbehörden, nicht an Privatpersonen. Private Videoüberwachungen sind daher nicht an § 100h StPO zu messen. Ihre Verwertbarkeit durch das Gericht kann sich jedoch durch Art. 2 Abs. 1 GG verbieten. Dabei ist eine Abwägung der Rechtsgüter im Einzelfall geboten.

Die Einbeziehung weiterer Delikte in laufender Hauptverhandlung ist durch Hinweis nach § 265 StPO nur möglich, wenn es sich um dieselbe Tat im prozessualen Sinne handelt. Ansonsten ist mit Einverständnis des Angeklagten eine Nachtragsanklage nach § 266 StPO oder andernfalls eine neue Anklage zu erheben.

Bei der Prüfung des bedingten Tötungsvorsatzes sind Gefährlichkeit der Tathandlung und natürliche Hemmschwelle gegeneinander abzuwägen.

§ 315b StGB erfasst grundsätzlich nur Eingriffe von außen. Eingriffe aus dem Verkehr heraus können jedoch tatbestandsmäßig sein, wenn das verwendete Fahrzeug als „Waffe“ zweckentfremdet wird. In diesen Fällen ist aber mindestens bedingter Schädigungsvorsatz erforderlich.

Der Strafrichter am Amtsgericht darf nicht über Verbrechen entscheiden. Ergibt sich die Verbrechensqualität nachträglich, muss er das Verfahren nach § 209 Abs. 2 StPO (außerhalb der Hauptverhandlung) bzw. nach § 270 Abs. 1 StPO (in der Hauptverhandlung) an das Schöffengericht oder das Landgericht verweisen.

Bei Vergehen hat der Strafrichter die volle Strafgewalt des Amtsgerichts von vier Jahren.

Zur Vertiefung

Eventualvorsatz:	<i>Wessels/Beulke/Satzger</i> Rdnr. 323 ff.
Konkurrenzen:	<i>Wessels/Beulke/Satzger</i> Rdnr. 1055 ff.
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr:	<i>Wessels/Hettinger</i> Rdnr. 983 ff. <i>Küper/Zopfs</i> Eingriff, gefährlicher <i>Küper/Zopfs</i> Gefahr, konkrete
Diebstahl, insbesondere an SB-Tankstellen:	<i>Wessels/Hillenkamp</i> Rdnr. 69 ff., 197 ff. <i>Küper/Zopfs</i> Sache/Sache, bewegliche <i>Küper/Zopfs</i> Sache, fremde
Unterschlagung:	<i>Wessels/Hillenkamp</i> Rdnr. 306 ff.
Betrug:	<i>Wessels/Hillenkamp</i> Rdnr. 485 ff.
Aufbau der Staatsanwaltschaft, Weisungsrechte:	<i>Haller/Conzen</i> Rdnr. 112 ff., 284 <i>Beulke</i> Rdnr. 79 ff. <i>Charchulla/Welzel</i> Rdnr. 8 ff. <i>Tofahrn</i> Rdnr. 54 ff.
Gerichtszuständigkeit:	<i>Haller/Conzen</i> Rdnr. 208 ff. <i>Beulke</i> Rdnr. 34 ff. <i>Tofahrn</i> Rdnr. 41 ff.
Vorbereitung der Hauptverhandlung:	<i>Haller/Conzen</i> Rdnr. 369 ff. <i>Beulke</i> Rdnr. 368 ff. <i>Charchulla/Welzel</i> Rdnr. 336 ff. <i>Wessels/Beulke/Satzger</i> Rdnr. 32
Gang der Hauptverhandlung:	<i>Haller/Conzen</i> Rdnr. 386 ff. <i>Beulke</i> Rdnr. 371 ff. <i>Charchulla/Welzel</i> Rdnr. 528 ff. <i>Tofahrn</i> Rdnr. 33
Beweismittel vor Gericht:	<i>Haller/Conzen</i> Rdnr. 427 ff. <i>Beulke</i> Rdnr. 179 ff., 402 ff.
Beweisverbote:	<i>Haller/Conzen</i> Rdnr. 596 ff. <i>Beulke</i> Rdnr. 454 ff. <i>Charchulla/Welzel</i> Rdnr. 499 ff. <i>Tofahrn</i> Rdnr. 157 ff.
Gesamtstrafe:	<i>Haller/Conzen</i> Rdnr. 748 ff. <i>Charchulla/Welzel</i> Rdnr. 298 ff.
Zwangsmittel in der Hauptverhandlung:	<i>Haller/Conzen</i> Rdnr. 1120 ff. <i>Charchulla/Welzel</i> Rdnr. 253 ff.

Fall 11

Kein Alkohol an Jugendliche!

StGB Allgemeiner Teil:

Tatbestands- und Verbotsirrtum (§§ 16, 17 StGB)

StGB Besonderer Teil:

Erpressung (§ 253 StGB), insbesondere innere Tatseite
Nötigung (§ 240 StGB), Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)

Strafprozessrecht:

Strafanzeige und Strafantrag
Legalitäts- und Amtsermittlungsgrundsatz (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO)
Festnahmerecht nach § 127 Abs. 1 StPO
Prozessuale Regelungen des OWiG
Klageerzwingungsverfahren, formlose Rechtsbehelfe gegen Einstellungsverfügungen
Aufbau der Staatsanwaltschaften

Fall: Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Zu Ihnen kommt ein neuer Mandant, ein junger Mann, und schildert aufgeregt Folgendes:

„Ich bin Student der Informatik im zweiten Semester an der hiesigen Universität. Mein Heimatland ist Tunesien; ich kenne mich mit den deutschen Gesetzen und Gepflogenheiten noch nicht gut aus.

Gestern Nachmittag war ich nach der Vorlesung hier in der Innenstadt im Maxi-Markt einkaufen. Als ich auf dem Weg zur Kasse war, legten mir plötzlich zwei Mädchen, die vielleicht 15 bis 16 Jahre alt waren, eine Flasche Wodka-Lemon in den Einkaufswagen und blinzelten mir zu. Sie stellten sich dann mit irgendwelchen Kleinigkeiten hinter mir an der Kasse an. Mir war



Fall 11 Kein Alkohol an Jugendliche!

natürlich klar, dass ich die Flasche bezahlen und aus dem Supermarkt schmuggeln sollte, weil die Mädchen noch zu jung waren und deshalb keinen Alkohol bekamen. Weil ich ein gutmütiger Mensch bin, bezahlte ich die Flasche für 7,99 Euro mit. Hinter der Kasse nahm eines der Mädchen die Flasche aus dem Wagen und wollte mir gerade acht Euro geben. Da standen plötzlich zwei riesige Männer in schwarzer Kleidung mit der Aufschrift „Security“ vor mir, fassten mich an den Armen und sagten, ich müsse mit ins Büro kommen. Ich ging mit, weil ich dachte, es sei zwecklos, sich dagegen zu wehren. Im Büro schlossen sie die Tür und erklärten mir, ich hätte mich strafbar gemacht und sollte jetzt 100 Euro bezahlen, sonst würden sie eine Strafanzeige erstatten. Die 7,99 Euro, die ich für den Schnaps bezahlt hatte, gaben sie mir allerdings gleich zurück, weil sie den Mädchen die Flasche wohl wieder abgenommen hatten. Ich bekam eine totale Panik, weil ich dachte, ich müsse jetzt ins Gefängnis und würde vielleicht sogar aus Deutschland ausgewiesen. Ich bezahlte deshalb die 100 Euro; das war so ziemlich mein ganzes Bargeld. Als ich die Geschichte zu Hause in meiner WG erzählte, sagte mir ein Mitbewohner, der Jura studiert, dass die Männer mich weder festhalten noch mir Geld abnehmen durften. Er hat mich zu Ihnen geschickt.

Soweit der Fall. Haben Sie noch Fragen an den Mandanten?

- Kandidat: Ja. Vor allem, was eigentlich sein Ziel ist. Will er Schadensersatz? Oder Strafanzeige erstatten?
- Prüfer: Da dies eine strafrechtliche Prüfung ist, antwortet der Mandant Ihnen auf diese Frage, er möchte, dass die beiden Männer bestraft werden.
- Kandidat: Dann würde ich mir eine Strafprozessvollmacht unterschreiben lassen und Strafanzeige erstatten bzw. Strafantrag stellen.
- Prüfer: Warum diese Differenzierung zwischen Strafanzeige und Strafantrag?
- Kandidat: Das hängt davon ab, ob es sich um ein Antrags- oder ein Offizialdelikt handelt. Antragsdelikte werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag des Geschädigten verfolgt, der binnen dreier Monate ab Kenntnis von Tat und Täter gestellt werden muss.
- Prüfer: Wissen Sie auch, wo das steht?
- Kandidat: Der Strafantrag ist in §§ 77ff. StGB geregelt. Auch die Dreimontatsfrist, § 77b StGB. Über die Form finde ich hier allerdings nichts. Ich bin aber ziemlich sicher, dass die Schriftform erforderlich ist.
- Prüfer: Würden Sie eine Formvorschrift denn überhaupt im StGB suchen?

- Kandidat: Das ist eigentlich eher ein verfahrensrechtliches Thema. Dann könnte wohl etwas in der StPO zu finden sein.
- Prüfer: Und wo dort?
- Kandidat: Im Abschnitt „Vorbereitung der öffentlichen Klage“, ab § 158 StPO.
- Prüfer: Das stimmt; Sie haben sogar gleich die richtige Norm getroffen. Schauen Sie bitte einmal hinein.
- Kandidat: In Absatz 2 steht, dass ein Strafantrag bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll zu stellen ist.
- Prüfer: Und eine Strafanzeige?
- Kandidat: Die kann wohl in beliebiger Form erstattet werden. Es kommt bei Offizialdelikten nur darauf an, dass die Staatsanwaltschaft Kenntnis von dem Sachverhalt erhält.
- Prüfer: Können Sie das am Gesetz belegen?
- Kandidat: Dazu fällt mir das Legalitätsprinzip ein, § 152 Abs. 2 StPO. Danach muss die Staatsanwaltschaft bei einem Anfangsverdacht einer Straftat tätig werden.
- Prüfer: Das ist schon richtig, trifft die Sache aber nicht vollständig. Das Legalitätsprinzip wird durch einen weiteren Grundsatz ergänzt...
- Kandidat: Sie meinen wahrscheinlich das Amtsermittlungsprinzip?
- Prüfer: So ist es. Wo finden wir es?
- Kandidat: In § 160 Abs. 1 StPO.
- Prüfer: Lesen Sie ihn bitte einmal vor.
- Kandidat: *Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.*
- Prüfer: Das bestätigt Ihre vorhin geäußerte Auffassung. Bei einem Offizialdelikt genügt es also in der Tat, der Staatsanwaltschaft einen Sachverhalt, der einen strafrechtlichen Anfangsverdacht begründet, auf irgendeine Art und Weise zur Kenntnis zu bringen. Was bedeutet das nun aber für unseren Fall?